

Der Bundespräsident wird ermächtigt, die nachstehenden, in der Bundesversammlung vom 15. März 1971 mitgetragenen Beschlüsse, Bestimmungen zur neuen Münzordnung festzulegen zu erlassen und am 1. April 1971 in Kraft zu setzen:

a. Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens, mit einer textuellen Änderung in Art. 1 des Bundesgesetzes (einmalig) daher über die Goldparität des Frankens).

Montag, 15. März 1971

Bundesgesetz über das Münzwesen  
vom 18. Dezember 1970:  
Inkraftsetzung, Festsetzung der Goldparität des Frankens,  
Vollziehungsverordnung,  
Ausserkurssetzung der Silbermünzen.

V e r t r a u l i c h

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 3. März 1971  
(Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. März 1971  
(Einverstanden).  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 5. März 1971  
(Einverstanden).  
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
10. März 1971 (Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 soll unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist, d. h. am 1. April 1971 in Kraft gesetzt werden.
2. Es werden genehmigt:
  - a. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens,
  - b. Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970,
  - c. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen.
3. Der Bundespräsident wird ermächtigt, das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 am 1. April 1971 in Kraft zu setzen.

- 2 -

4. Der Bundespräsident wird ermächtigt, die nachstehenden, in der Bundesratssitzung vom 15. März 1971 materiell bereinigten Ausführungsbestimmungen zur neuen Münzordnung formell zu erlassen und am 1. April 1971 in Kraft zu setzen:
- a. Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens, mit einer textlichen Aenderung in Art. 1 "... Gramm Feingold (ein Kilogramm entspricht daher 4920 40/63 Franken)."
  - b. Vollziehungsverordnung zum Münzgesetz, mit folgender Aenderung:  
Art. 9: "... für Franken und Rappen lauten: deutsch Fr. und Rp., französisch fr. und c, italienisch fr. und ct."
  - c. Bundesratsbeschluss über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen.

Protokollauszug an:

- JPD 3
- FZD 26 (FV 11, K+R 2, Münz 2, OZD 2, SNB 5, FK 4)
- EVD 3
- VED 3

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schwarzer*

3003 Bern, den 3. März 1971

VERTRAULICH

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970:  
Inkraftsetzung, Festsetzung der Goldparität des Frankens,  
Vollziehungsverordnung, Ausserkurssetzung der Silbermünzen

250.4

I. Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das Münzwesen

Die eidgenössischen Räte haben am 18. Dezember 1970 dem ihnen mit Botschaft vom 7. Juli 1970 vorgelegten Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über das Münzwesen ohne wesentliche Aenderungen zugestimmt.

Die Referendumsfrist für dieses Gesetz läuft am 31. März 1971 ab. Ueber eine allfällige Benützung des Referendums ist uns nichts bekannt geworden. Der Inkraftsetzung des Gesetzes dürfte somit formell nach Ablauf der Referendumsfrist nichts im Wege stehen.

Die neue Münzordnung sollte möglichst rasch und ohne Aufhebens eingeführt werden. Es gilt insbesondere den Eindruck der Unsicherheit durch zögerndes Handeln der Behörden zu vermeiden, die der Spekulation förderlich wäre. Die internationale Währungslage ist zur Zeit durch keine nennenswerten Unruhen gekennzeichnet, und es ist in näherer Zukunft kaum mit einer Aenderung dieser Verhältnisse zu rechnen. Auch währungspolitisch dürfte deshalb eine baldige Inkraftsetzung angezeigt sein.

Die Wahl des 1. April 1971 als frühmöglichster Zeitpunkt der Inkraftsetzung erscheint daher gerechtfertigt, auch aus formalrechtlichen Gründen, da der Ablauf der Referendumsfrist abzuwarten ist. Um einer allfälligen Spekulation mit dem Schweizerfranken, die auf den Ablauf der Referendumsfrist hin einsetzen könnte, zuvorzukommen, sollte der Bundesrat das Geschäft in seiner Sitzung vom 15. März materiell behandeln und den Bundespräsidenten ermächtigen, das neue Münzgesetz

mit den dazu gehörenden Erlassen am 1. April 1971 formell in Kraft zu setzen. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Münzgesetzes müssen auch der Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens und die Vollziehungsverordnung zum Münzgesetz erlassen werden, da durch die Gesetzesrevision Teile der ursprünglich im Gesetz geordneten Tatbestände nun auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Zudem sind die Silbermünzen nicht mehr in der Verordnung erwähnt. Es bedarf daher auf den gleichen Zeitpunkt eines besondern Bundesratsbeschlusses über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen, der insbesondere die Rücknahme- und Einlösungsmodalitäten regelt.

Nach der Sitzung vom 15. März wäre lediglich mitzuteilen, dass der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zum Münzgesetz vorbesprochen habe, damit nach Ablauf der Referendumsfrist die neue Münzordnung durch entsprechende Beschlüsse sofort in Kraft gesetzt werden könne und dass schon jetzt feststehe, dass die Parität des Frankens unverändert bleiben werde. Alle weiteren Einzelheiten, so namentlich die Ausserkurssetzung der Silbermünzen, wären über Presse, Radio und Fernsehen am 1. April bekannt zu geben. Die Publikation im Bundesblatt erfolgt am 2. April 1971.

## II. Festsetzung der Goldparität des Frankens

Nach Art. 2 des neuen Münzgesetzes wird die Goldparität des Frankens inskünftig vom Bundesrat nach Rücksprache mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank festgesetzt.

Der Bundesrat hat sowohl in seiner Botschaft vom 7. Juli 1970 als auch in den Kommissionen und im Parlament die Absicht bekundet und versichert, dass beim Inkrafttreten des revidierten Münzgesetzes die bestehende Goldparität des Frankens weiterhin auf dem Wert von 63/310 (=0,20322...) Gramm Feingold zu belassen sei. Auch aus wirtschaftspolitischen Gründen besteht zur Zeit kein Anlass, die Parität des Frankens zu ändern.

Das Direktorium der schweizerischen Nationalbank erklärte sich in seinem Schreiben an das Finanz- und Zolldepartement vom 17. Februar 1971 mit dem vorliegenden Beschlussesentwurf einverstanden.

### III. Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Münzgesetz

Die im Entwurf zur Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechen im grossen ganzen jenen, die teils im bisherigen Münzgesetz, teils in der bisherigen Vollziehungsverordnung enthalten sind. Die vorwiegend technischen Fragen des Münzverkehrs werden im neuen Münzgesetz nicht mehr behandelt, sondern sind jetzt ausschliesslich in der Vollziehungsverordnung zusammengefasst.

Dem Finanz- und Zolldepartement wird im Sommer 1971 der Schlussbericht einer **Expertenkommission** unterbreitet werden, die sich mit der Frage der Verbesserung der Automatenicherheit der schweizerischen Kupfernickelmünzen befasst. Für den Fall der Schaffung eines Zehnfrankenstückes wird die Kommission eine besondere Legierung auf Kupfernickelbasis vorschlagen und anregen, die prozentuale Zusammensetzung der Legierung nicht mehr öffentlich bekanntzugeben. Wir haben diesem Anliegen im Entwurf bereits Rechnung getragen, um den Automatenbetrag mit höherwertigen Geldstücken zu erschweren. Seit die Goldumlaufwährung und das freie Prägerecht dahinfielen, ist die Veröffentlichung der genauen Zusammensetzung der Legierung nicht mehr von allgemeiner Bedeutung. Dasselbe gilt für die Fehlergrenzen der Prägung. Die nicht mehr publizierten Angaben sollen künftig in einer internen Weisung des Finanz- und Zolldepartements an die Münzstätte festgelegt werden. Die PTT-Betriebe, die Bundesbahnen und andere legitime Interessenten wie Automatenhersteller usw. werden die von ihnen benötigten Angaben auf Anfrage hin vertraulich auch weiterhin erhalten.

Die Vollziehungsverordnung befasst sich mit den Daueraufgaben, die sich im Münzwesen stellen. Ausserkurssetzungen von Münzen kommen selten vor. Dabei sind die Umstände von Fall zu Fall verschieden. Es

ist deshalb zweckmässig, die Vorschriften über die Ausserkurssetzung von Münzen nicht mehr generell in der Vollziehungsverordnung, sondern von Fall zu Fall in einem besondern Bundesratsbeschluss zu erlassen (Vgl. Abschnitt IV).

#### IV. Ausserkurssetzung der Silbermünzen

Der Anteil der Silbermünzen am tatsächlichen Umlauf beträgt kaum noch mehr als ein Prozent. (Bei den Fünziggrappenstücken beträgt der Anteil bis zu 4 Prozent). Hingegen sind bedeutende Mengen gehortet. Die Tatsache, dass die Silbermünzen noch nicht ausser Kurs gesetzt wurden, beeinträchtigt den Münzgrossverkehr. Infolge der Gewichts- differenz von 12 Prozent zwischen Silber- und Kupfernickerstücken gewährleistet das zur Kontrolle übliche Wägen der Münzrollen durch die Kassen der PTT-Betriebe, der Banken und anderer Institutionen nicht mehr die wünschbare Sicherheit. Mit der Ausserkurssetzung der Silbermünzen soll dieser Nachteil beseitigt werden, wobei allerdings vorerst mit der Möglichkeit einer vorübergehenden Erhöhung des Silberanteils am Münzumlauf zu rechnen ist. Eine Erhöhung könnte aber auch eintreten, wenn die Silbermünzen jetzt nicht ausser Kurs gesetzt würden. In einem solchen Falle könnte der Bundesrat - unter Umständen in einem ungelegenen Zeitpunkt - zur Ausserkurssetzung gezwungen werden. Eine derartige Entwicklung sollte wenn möglich vermieden werden. Namentlich ist den erwähnten Kassen daran gelegen, die Bereinigung des Münzumlaufes durchzuführen, bevor sie sich mit anderen zusätzlichen Aufgaben wie der allfälligen Einführung eines Zehnfrankenstückes und dem Umtausch der Banknoten werden zu befassen haben.

Das gleichzeitige Bestehen von Münzen gleichen Nennwerts aus Silber und Kupfernicker beeinträchtigt auch die Automatenicherheit. Ein Teil der Automatenhalter - namentlich öffentliche Verkehrsbetriebe - fühlen sich mit Rücksicht auf die gesetzliche Annahmepflicht für Scheidemünzen gezwungen, ihre Automaten so einzustellen, dass sie sowohl Silber- als auch Kupfernickermünzen annehmen. Da sich beide

Legierungen sowohl im Material als auch im Gewicht beträchtlich unterscheiden, nehmen diese Automaten auch sämtliche Falsifikate an, die material- oder gewichtsmässig zwischen beiden Münzmetallen liegen. Die Automaten-sicherheit würde nach vollzogener Ausserkurssetzung und Beseitigung des Silbers aus dem Umlauf erhöht, weil dann die Apparate auf die ausschliessliche Annahme von Kupfernickelmünzen eingestellt werden könnten. Das Finanz- und Zolldepartement ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der weiteren Verbreitung der Münzautomaten abträglich sein könnten. Dabei wird berücksichtigt, dass die Automation geeignet ist, zur Linderung des Arbeitskräftemangels in unserm Land beizutragen.

Gestützt auf diese Ueberlegungen sind die Silbermünzen im Entwurf der Vollziehungsverordnung nicht mehr angeführt. Der Entwurf zu einem separaten Bundesratsbeschluss über ihre Ausserkurssetzung liegt bei. In Artikel 10 der Vollziehungsverordnung werden die in den Dreissigerjahren - und zum Teil bis anfangs der Vierzigerjahre - geprägten Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke aus Reinnickel noch als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Da sie keine Probleme aufwerfen und ihre Ausserkurssetzung unnötige Umtriebe verursachen würde, soll am bisherigen Zustand nichts geändert werden.

#### V. Begrüsste Stellen der Bundesverwaltung

Die entsprechenden Beschlussesentwürfe wurden im Einvernehmen mit den Finanzabteilungen der PTT und der SBB, der eidgenössischen Justizabteilung, der Bundesanwaltschaft und der Schweizerischen Nationalbank ausgearbeitet. Auch die Generalsekretariate des Justiz- und Polizeidepartements, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes haben den sie interessierenden Entwürfen zugestimmt.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen zu

b e s c h l i e s s e n :

1. Das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 soll unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist, d.h. am 1. April in Kraft gesetzt werden.
2. Es werden genehmigt:
  - a) Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens,
  - b) Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970,
  - c) Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen.
3. Der Bundespräsident wird ermächtigt, das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 am 1. April 1971 in Kraft zu setzen.
4. Der Bundespräsident wird ermächtigt, die nachstehenden, in der Bundesratssitzung vom 15. März 1971 materiell bereinigten Ausführungsbestimmungen zur neuen Münzordnung formell zu erlassen und am 1. April 1971 in Kraft zu setzen:
  - a) Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens,
  - b) Vollziehungsverordnung zum Münzgesetz,
  - c) Bundesratsbeschluss über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLEPARTEMENT

  
Celio



Beilagen:

- Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens (deutsch und französisch)
- Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung zum Münzgesetz (deutsch und französisch)
- Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen (deutsch und französisch)
- Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Inkraftsetzung der Münzordnung (zur Orientierung des Bundesrates) [deutsch]
- Pressemitteilung (deutsch, französisch und italienisch)

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes und in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 19. Dezember 1937 über die Aufnahme von Anleihen des Bundes bei der Bundesrat.

Be sch l ü s s e n :Protokollauszug an:

- Finanz- und Zolldepartement: 22 (FV 11, K + R 2, Münzstätte 2, OZD 2, SNB/Bern 3, SNB/Zürich 2)
- Justiz- und Polizeidepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

2. die endgültige Höhe sowie die Bedingungen der neuen Anleihen im Einvernehmen mit der Schweiz, dem Nationalbankrat und dem Nationalbankrat.

Protokollauszug an:

- FV 19 (FV 10, FK 4, K 11)

Die betroffene Stelle,  
als Protokollführer:

S. A. 102/15